
STRKanton Luzern
Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Kultur
Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern

Luzern, 16. Mai 2025

Kanton Luzern, Bildungs- und Kulturdepartement

- Vernehmlassung zur Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern (Weiterentwicklung regionale Kulturförderung)
- Stellungnahme

Stadtratsbeschluss 287 vom 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Armin Hartmann, sehr geehrter Herr Castellaneta

Mit Schreiben vom 19. Februar 2025 unterbreiteten Sie der Stadt Luzern die Vernehmlassung zur Strukturförderung für Kulturbetriebe im Kanton Luzern (Weiterentwicklung regionale Kulturförderung) und den damit verbundenen Erlassentwurf zum kantonalen Kulturförderungsgesetz. Der Stadtrat dankt Ihnen für die Möglichkeit einer Stellungnahme und macht gern davon Gebrauch (Eingabe Online-Formular und dieses Schreiben).

Der Stadtrat bekennt sich klar zur regionalen Kulturförderung und ist von deren Notwendigkeit überzeugt. Über die vergangenen 30 Jahre hat die Stadt Luzern die regionale Kulturförderung sowohl in der Projektförderung als auch in der Förderung von Kulturstrukturen solidarisch mitfinanziert und anerkennt die Dringlichkeit einer zukunftsfähigen Lösung für die mittelgrossen Kulturstrukturen. Die Stadt Luzern geht davon aus, dass die gesetzliche Verankerung der regionalen Strukturförderung im kantonalen Kulturförderungsgesetz in Ergänzung zur in der Botschaft 126 präsentierten Weiterentwicklung über die regionale Kulturförderung (Projektförderung) erlassen wird. Die vorgeschlagene Stossrichtung für eine nachhaltige Strukturförderung wird aus Sicht des Stadtrates sehr begrüsst. Damit wird die Basis für eine verlässliche und zukunftsorientierte Kulturförderung gelegt sowie für die Kulturstrukturen mit kantonaler Ausstrahlung eine langfristige Planungssicherheit hergestellt. Um die Vielfalt des Kulturangebots sicherzustellen, sind die adressierten Betriebe und Organisationen auf eine stabile finanzielle Basis angewiesen. Die Stadt Luzern hält fest, dass die mittelgrossen Kulturbetriebe essenziell sind für die Standortattraktivität als Wohn-, Bildungs- und Wirtschaftsstandort. Der gezeichnete Zeitplan sowie ein zeitnahes Inkrafttreten des ergänzten Kulturförderungsgesetzes werden seitens des Stadtrates sehr begrüsst.

Im Einzelnen sieht der Stadtrat jedoch noch Klärungsbedarf hinsichtlich des partnerschaftlichen Rollenverständnisses in der neuen Verbundaufgabe zwischen Kanton Luzern und Standortgemeinden. Die Stadt Luzern als Zentrumsstadt ist eine zentrale Partnerin in der kantonalen Kulturförderung, und es ist deshalb zwingend, dass sie beim Auswahlprozess bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Kulturstrukturen eng miteinbezogen ist und die kulturpolitische Verfahrens- und Entscheidungskompetenz der Stadt Luzern gewahrt wird. Die Standortgemeinden und die Stadt Luzern verfügen über fundierte Kenntnisse der Kulturstrukturen und profitieren von ihrem langjährigen Know-how sowie ihrer Erfahrung. Sie sind in der Lage, Leistungsaufträge mit den Kulturstrukturen effektiv zu koordinieren und diese mit der kommunalen Kulturförderung abzustimmen. Zudem betreuen die Standortgemeinden bereits heute ihre Kulturstrukturen und pflegen direkte Kommunikationskanäle und Kontakte. Die Strukturförderung kann effizient abgewickelt werden, da keine neuen zentralen Dienste zur Prozesssteuerung erforderlich sind. Eine Stärkung der Standortgemeinden im Auswahlprozess stellt zudem sicher, dass der gesamte Prozess ressourcenschonend und digital abgewickelt werden kann – und ein allfälliger Klärungsbedarf bei Uneinigheiten im Sinne der Partnerschaftlichkeit frühzeitig signalisiert und verhandelt werden kann. Zudem kann damit auch Administrationsaufwand eingespart werden.

Der Stadtrat regt zudem an, dass es im angedachten Fördermodell den Standortgemeinden freigestellt werden soll, unabhängig vom Standort des Kulturbetriebs oder der Organisation eine Trägergemeinde festzulegen. Denn das vom Kanton Luzern vorgeschlagene Modell weist Lücken dahingehend auf, dass die Standortgemeinden von Kulturstrukturen automatisch Hauptleistungserbringende der Förderbeiträge sind. Am Beispiel des Südpols könnte als Trägergemeinde sinnvollerweise die Stadt Luzern bestimmt sein, obwohl der Betrieb auf Krienser Boden liegt. So wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Trägergemeinde gemeinsam mit weiteren beteiligten Gemeinden den Maximalbetrag festlegen und die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton für den mittelgrossen Kulturbetrieb mit mindestens kantonalen Ausstrahlung erarbeiten würde.

Der Stadtrat sieht im Rahmen des Vernehmlassungsentwurfs konkret folgenden Handlungsbedarf:

- Die Stärkung der Mitsprache durch die Standortgemeinde im Auswahlprozess bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarungen (Verfahrens- und Entscheidungskompetenz) und auch im Evaluationsprozess/Reporting;
- Auf die Berufung einer Kommission zur Strukturförderung mittelgrosser Kulturbetriebe im Kanton Luzern (KOSK) wird verzichtet;
- Dazu schlägt der Stadtrat folgenden Prozessablauf vor (Vernehmlassungsentwurf, Kap. 4.2, S. 14).
 1. Ausschreibung: Die öffentliche Ausschreibung für die Strukturförderung findet alle vier Jahre statt. Mit einer einheitlichen Erfassungsmaske werden die Gesuche automatisch und digitalisiert den Standortgemeinden und gleichzeitig auch dem Kanton überwiesen (analog Projektförderung RET).
 2. Einreichung und Prüfung der Bewerbungen: Die Standortgemeinde und der Kanton prüfen parallel die eingereichten Unterlagen anhand der aktuell gültigen, einheitlichen und transparenten Anforderungskriterien (gemäss Vernehmlassungsbotschaft Kap. 4.1, S. 13).
 3. Verhandlungen und Empfehlungen: Die Standortgemeinde und der Kanton treffen sich zur Verhandlung über die Auswahl der geeigneten Betriebe aufgrund der beidseitig erfolgten Gesuchsprüfung und legen partnerschaftlich die Höhe der Subvention fest, wobei die Standortgemeinde über die maximale Höhe bestimmt. Es können Nachverhandlungen bei nicht erfolgter Einigung vereinbart werden.
 4. Genehmigung und Vertragsabschluss: Bei erfolgter Einigung wird die standardisierte Leistungsvereinbarung durch die Standortgemeinde konkretisiert und digital dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet. Der finale Entwurf der Leistungsvereinbarung wird anschliessend den gesuchstellenden Kulturstrukturen zur Prüfung vorgelegt.
 5. Umsetzung und Auszahlung: Bei Vorliegen der bereinigten Leistungsvereinbarung wird diese von Kanton und Standortgemeinden genehmigt und anschliessend mit den Kulturbetrieben unterzeichnet. Die Beiträge werden durch den Kanton und die Standortgemeinden ausbezahlt. Die Kulturbetriebe setzen die vereinbarten Leistungen um.

6. Die Kulturbetriebe reichen jährlich eine Berichterstattung an den Kanton und die Standortgemeinden über die Verwendung der Fördermittel ein. Kanton und Standortgemeinden führen gemeinsam standardisierte Evaluationsgespräche mit den geförderten Kulturinstitutionen durch.
 - Sollte an der Berufung der KOSK festgehalten werden, ist deren Aufgabenheft aus fachlicher Sicht zu überarbeiten;
 - Für die Zusammensetzung der Kommission ist vorzusehen, dass neben der ständigen Vertretung der Stadt Luzern auch eine Vertretung der Kernagglomeration K5 erfolgt und damit der Angebotsdichte in den Kernagglomerationsgemeinden Rechnung getragen wird;
 - Die KOSK hat – in Ergänzung zum von der Stadt Luzern vorgeschlagenen Prozessablauf – folgende Aufgaben zu übernehmen (Vernehmlassungsentwurf, Kap. 4.5, S. 16).
1. Die Kommission erarbeitet Empfehlungen zu den geplanten Vereinbarungen an die Standortgemeinde und den Kanton (sobald entsprechende Entwürfe der Leistungsvereinbarung vorliegen). Dabei prüft die KOSK die von den Standortgemeinden und vom Kanton vorgeschlagenen Leistungsvereinbarungen nach Zweckmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Vergleichbarkeit und Sinnhaftigkeit im entsprechenden kulturellen Kontext. Erst danach werden die Leistungsvereinbarungen den ausgewählten Institutionen unterbreitet.
2. Die Kommission erstellt auf Grundlage der Reportings der geförderten Kulturstrukturen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren einen Bericht zu den Förderentscheidungen und zur Verwendung der Mittel zuhanden Standortgemeinden und Kanton (gemäss Vernehmlassungsbotschaft S. 17).

Wie oben aufgeführt ist der Stadtrat der Ansicht, dass für eine partnerschaftliche Finanzierung der mittelgrossen Kulturstrukturen im Rahmen einer neuen Verbundaufgabe auch die partnerschaftliche Mitsprache der Standortgemeinden gesichert sein muss. Ein partnerschaftlich gefällter Förderentscheid bedingt eine ausgewogene Verfahrens- und Entscheidungskompetenz zwischen den Partnern, was eine langfristige Planungssicherheit aller Beteiligten stärkt. Um diesem vom Kanton stark hervorgehobenen Ansatz gerecht zu werden, regt der Stadtrat im Erlassentwurf (Vernehmlassungsentwurf, Kap. 8, S. 20) bei § 7b (neu) folgende Änderung an:

§ 7b Förderung mittelgrosser Kulturbetriebe und -organisationen (neu) mit Änderungsvorschlag Stadt Luzern zu § 7b Absatz 2: Das Bildungs- und Kulturdepartement legt gemeinsam mit den Standortgemeinden fest, welche Kulturbetriebe und -organisationen Anspruch auf Förderung gemäss § 7b Absatz 1 haben, und legt die Kantonsbeiträge an die einzelnen Kulturbetriebe und -organisationen im Rahmen der verfügbaren Mittel fest.

Ergänzend schliesst sich der Stadtrat den weiter gehenden Ausführungen zum Vernehmlassungsentwurf des Regionalen Entwicklungsträgers LuzernPlus und des Verbands Luzerner Gemeinden an. Abschliessend hält der Stadtrat fest, dass mit der Verankerung der regionalen Projekt- und Strukturförderung im kantonalen Kulturförderungsgesetz ein massgeblicher Beitrag geleistet wird, um die Kulturlandschaft und die Vielfalt der Kulturangebote im Kulturkanton und in den Regionen langfristig weiterzuentwickeln. Der Stadtrat bedankt sich beim Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern für die geleistete Arbeit und den ausgewogenen und zielgerichteten Vernehmlassungsentwurf zur Weiterentwicklung der regionalen Kulturförderung sowie für die wohlwollende Kenntnisnahme der Ausführungen und Änderungsanträge.

Freundliche Grüsse



Beat Züsli
Stadtpräsident



Michèle Bucher
Stadtschreiberin